

Anhang

zu Kapitel 5

Fragen aus der
Praxis zur
Anwendung der
SKOS-Richtlinien

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang	Anhang/Nr.
Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen	I
Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern	II
Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen	III
Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit	IV
Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen	V
Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind	VI
Konkubinatspaar wohnt in einer Luxuswohnung	VII
Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget	VIII
Entschädigung für die haushaltführende Person	IX
Kurzfristige Unterstützungen: Richtlinien als Leitplanken	X
Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs	XI
Zum Verhältnis zwischen dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (BRE) und dem sozialen Existenzminimum (SEM)	XII
Zum Unterstützungswohnsitz von mündigen und entmündigten Personen in Familienpflege	XIII
Pflegebeitrag für Minderjährige	XIV
Wie kann die Stellensuche belohnt werden?	XV
Wie ist die Sozialhilfe zu bemessen, wenn Eheleute nicht zusammen wohnen und das Getrenntleben nicht gerichtlich geregelt ist	XVI
Praxisbeispiel Aufteilung Grundbedarf I und II	XVII
Welche Vollmachten dürfen von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe verlangt werden?	XVIII

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Wegzug aus der Gemeinde	XIX
Mehrkosten für Diät und Vorsorgeuntersuchung	XX

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/I**Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen**

Wie wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt bei einem Konkubinatspaar berechnet, wenn nur die Partnerin mit ihrer 16jährigen Tochter unterstützt werden muss. Ist auch der Zuschlag zum Grundbedarf I zu gewähren?

Peter Wyss und Ingrid Frei leben seit einem halben Jahr als Paar zusammen. Mit ihnen wohnt auch Daniela, die Tochter von Ingrid Frei. Daniela hat das 16. Altersjahr vollendet und geht noch zur Schule.

Ingrid Frei führt den Haushalt. Ihr Einkommen besteht nur aus Unterhaltsbeiträgen. Sie besitzt kein Vermögen.

Ihr Partner arbeitet schon seit vielen Jahren am gleichen Arbeitsplatz und erzielt ein gutes Einkommen.

Beurteilung:

Grundsätzlich werden GBL I und der GBL II nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Werden in einem gemeinsam geführten Haushalt (z.B. Konkubinatspaar) nicht alle Personen unterstützt, so sind die Beiträge, die sich aus der jeweiligen Haushaltgrösse ergeben, anteilmässig auf unterstützte und nicht unterstützte Personen zu verteilen.

Im vorliegenden Fall heisst dies, dass von einem 3-Personen-Haushalt auszugehen ist. Beim GBL I ergibt dies einen Betrag von Fr. 1'880.-- und beim GBL II einen Betrag von Fr. 190.-- (Mittelwert). Beide Werte werden nun zusammengezählt und zwei Drittel davon in das Unterstützungsbudget von Ingrid Frei aufgenommen. Ist im vorliegenden Fall auch der Zuschlag zum GBL I (Richtlinien Ziffer B. 2.3) zu gewähren? Die Frage ist klar zu bejahen. Dieser Zuschlag wird immer dann gewährt, wenn in einem Haushalt mehr als zwei über 16jährige Personen leben. Dieser Zuschlag steht aber nicht einzelnen Personen, sondern dem Haushalt zu. Ist aber wie im vorliegenden Fall die Haushaltgrösse nicht identisch mit der Unterstützungseinheit, muss auch dieser Zuschlag anteilmässig auf unterstützte Personen verteilt werden.

Schlussfolgerungen:

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für Ingrid Frei und ihre Tochter beträgt somit Fr. 1'513.-- und entspricht zwei Dritteln dessen, was einem Drei-Personen-Haushalt mit drei über 16 Jahre alten Personen zusteht.

Quelle ZeSo 3/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/II**Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern**

Wie muss der Betrag für den Lebensunterhalt für ein Konkubinatspaar mit drei Kindern, davon eines über 16 Jahre alt, berechnet werden, wenn beide Partner auf Unterstützung angewiesen sind?

Barbara wohnt mit Ihren drei Kindern zusammen bei ihrem Lebenspartner Michael. Alle drei Kinder gehen zur Schule. Das ältere Kind ist über 16 Jahre alt. Barbara und die Kinder müssen unterstützt werden. Auch ihr Lebenspartner Michael ist auf Fürsorgeleistungen angewiesen.

Beurteilung:

Barbara und Michael leben in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammen. Da beide unterstützt werden müssen sind sie gleich zu behandeln, wie wenn Sie eine Familie wären. Daraus folgt, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gleich wie bei einem 5-Personen-Haushalt zu berechnen ist. Das heisst, GBL I zuzüglich Zuschlag zum GBL I und GBL II.

Das Total wird alsdann zu 4/5 in das Unterstützungsbudget von Barbara und zu 1/5 in das Unterstützungsbudget von Michael aufgenommen.

Der GBL für Barbara und die Kinder beträgt Fr. 2'288.-- und derjenige von Michael Fr. 572.--.

Schlussfolgerungen:

Haben beide Konkubinatspartner Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sind sie gleich zu behandeln wie eine Familie. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt setzt sich aus den Teilen I und II zusammen, und enthält in diesem Fall den Zuschlag zum GBL I. Der so errechnete Betrag wird anteilmässig auf beide Partner verteilt.

Quelle ZeSo 3/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/III**Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen**

Die Kosten für den Energieverbrauch eines Haushaltes sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten. Wird die Wohnung aber mit einer Elektrospeicherheizung geheizt, fällt die Elektrizitätsrechnung höher aus. Wie soll der auf die Wohnnebenkosten entfallende Anteil ausgeschieden werden?

Familie Beerli wohnt in einer Wohnung mit einer Elektrospeicherheizung. Die Stromrechnungen sind daher vor allem in der Wintersaison sehr hoch. Aber auch während den Sommermonaten sind höhere Stromkosten zu erwarten, da das Warmwasser im Elektroboiler aufbereitet wird.

Beurteilung:

Im Grundbedarf I für den Lebensunterhalt sind auch die Kosten für den Energieverbrauch enthalten. Damit sind der Energieverbrauch von Haushaltgeräten und die Beleuchtung gemeint. Boiler für das Warmwasser und Elektrospeicherheizungen sind Wohnnebenkosten. Deren Kosten müssen zusätzlich in das Unterstützungsbudget aufgenommen werden. Wie hoch diese Beträge sind, kann nicht allgemein gesagt werden. Dies hängt einerseits von der Wohnsituation und andererseits von den Elektrizitätspreisen in der jeweiligen Region ab. Deshalb können die SKOS-Richtlinien darüber keine Aussagen machen.

Schlussfolgerungen:

Auf Heizung und Warmwasser entfallende Anteile der Rechnungen für den Elektrizitätsverbrauch sind auszuscheiden. Für die Ermittlung der entsprechenden Anteile wird empfohlen, auf Erfahrungszahlen von vergleichbaren Haushalten ohne Elektroboiler und Elektrospeicherofen abzustellen. Der so errechnete Differenzbetrag entspricht den Wohnnebenkosten und ist zusätzlich in das Unterstützungsbudget aufzunehmen.

Quelle ZeSo 4/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/IV

Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit

Das Einkommen eines Familienvaters reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie voll zu decken. Bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets stellt sich die Frage, wie die monatlichen Verkehrsauslagen für den Arbeitsweg berücksichtigt werden.

Georges hat eine vierköpfige Familie. Er arbeitet vollzeitlich. Sein Einkommen genügt aber nicht, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu decken. Für den Arbeitsweg hat Georges Auslagen von gegen Fr. 120.-- pro Monat.

Beurteilung:

Zur sozialen Integration gehört, dass alle unterstützten Personen, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht, für persönliche Kontakte und Verrichtungen die öffentlichen Verkehrsmittel im Nahbereich benützen können. Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind Fahrten der Haushaltmitglieder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz, für Halbtaxabos und den Unterhalt von Velos und Töfflis bereits enthalten. Dies bedeutet, dass die Fürsorgebehörde bei erwerbstätigen Unterstützten nur die Differenz zu den effektiven, berufsbedingten Verkehrsauslagen anrechnen muss.

Im Grundbedarf I sind die Auslagen für den Nahverkehr enthalten. Um einen allfälligen Mehrbedarf für Verkehrsauslagen ermitteln zu können, muss die Fürsorgebehörde vorerst festlegen, bis zu welchem Betrag die Auslagen für den Nahverkehr durch den Grundbedarf abgedeckt sind. Leben mehrere über 16jährige Personen im Haushalt, ist dies zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen:

Die Fürsorgebehörde legt fest, bis zu welchem Betrag lokale Verkehrsabonnemente durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgedeckt sind. Übersteigen bei erwerbstätigen Personen die berufsbedingten Verkehrsauslagen die durch die Behörde festgesetzten Beträge, ist die Differenz zusätzlich unter den situationsbedingten Leistungen als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen.

Quelle ZeSo 5/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/V

Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen

Die alleinerziehende Andrea Müller arbeitet 50 Prozent als Serviertochter.

Andrea Müller hat nach der Ehescheidung eine 50%ige Arbeitsstelle gefunden. Während ihrer berufsbedingten Abwesenheit werden die drei Kleinkinder entweder von Ihrer Mutter oder von einer verheirateten Kollegin, die im gleichen Wohnhaus wohnt, betreut. Mit der Kollegin hat sie ein Pflegegeld von Fr. 50.-- pro Abend vereinbart. Die Sozialbehörde anerkennt den Einsatz der Klientin und ist bereit, das Pflegegeld von durchschnittlich Fr. 200.-- je Monat in das Unterstützungsbudget aufzunehmen. Hingegen lehnt sie es ab, Andrea Müller eine Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten anzurechnen. Es sei Pflicht eines jeden Unterstützten, alles zur Minderung seiner Bedürftigkeit beizutragen. Dazu gehöre insbesondere auch die Arbeitsaufnahme. Diese müsse nicht speziell belohnt werden.

Beurteilung:

Die Erwerbstätigkeit, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme sowie regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten tragen wesentlich zur Integration von unterstützten Personen bei und entlasten das Unterstützungsbudget. Die Richtlinien unterscheiden zwischen den effektiv mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten und einer Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten. Die SKOS geht davon aus, dass beides, die tatsächlichen Mehrkosten und die Pauschale, anzurechnen sind. Die Pauschale beträgt Fr. 250.-- pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung und ist bei einer Teilzeitarbeit entsprechend zu kürzen.

Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern gelten nicht als Erwerbsunkosten; diese Kosten müssen separat angerechnet werden (vgl. Kapitel C.4).

Schlussfolgerungen:

Unterstützte Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten leisten oder an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen teilnehmen, erbringen eine Gegenleistung. Diese Gegenleistung wird mit der Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten honoriert. Die Pauschale dient auch zur Deckung der erhöhten Haushaltskosten. Der Beschäftigungsgrad von Frau Müller beträgt 50%. Somit beträgt die Pauschale Fr. 125.-- (die Hälfte von Fr. 250.--).

Zusätzlich zu der Pauschale sind die effektiven, mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Kosten anzurechnen, die nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind. Weil das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, sind die Kosten für die Taxifahrten zu übernehmen. Einer Frau, die nach Arbeitsschluss in der Nacht keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, kann nicht zugemutet werden, den Nachhauseweg von fünf Kilometern mit dem Fahrrad zurückzulegen. Deshalb muss die Sozialbehörde Frau Müller die Taxikosten vollumfänglich anrechnen.

Quelle ZeSo 6/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/VI**Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind**

Beim Sozialdienst beantragt eine im Konkubinat lebende Frau Unterstützungsleistungen. Das Paar lebt seit mehreren Jahren zusammen und hat ein gemeinsames Kind. Wie soll die Fürsorgebehörde diese eheähnliche Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Unterstützungsbedürftigkeit von Mutter und Kind beurteilen?

Lucia und Marco wohnen seit mehreren Jahren zusammen. Sie haben das gemeinsame Kind Luca. Marco hat Luca als sein Kind anerkannt und mit der Mutter einen Unterhaltsvertrag abgeschlossen. Dieser ist von der Vormundschaftsbehörde genehmigt worden. Lucia will die Pflege und Erziehung in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes selber übernehmen.

Beurteilung:

Konkubinatspaare sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Haben sie jedoch gemeinsame Kinder und handelt es sich um ein gefestigtes Konkubinat, so ist anzunehmen, dass sich die Partner gegenseitig Beistand und Unterstützung leisten, wie es Art.159 Abs.3 ZGB von einem Ehegatten verlangt. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist beispielsweise sogar eine Scheidungsrente aufzuheben, wenn der Rentenberechtigte in einem gefestigten Konkubinat ohne gemeinsame Kinder lebt, aus der er ähnliche Vorteile zieht, wie sie ihm eine Ehe bieten würde.

Das Bundesgericht hat eine Tatsachenvermutung in dem Sinne aufgestellt, dass bei einem Konkubinat, das im Zeitpunkt der Einleitung der Abänderungsklage bereits fünf Jahre gedauert hat. Grundsätzlich davon auszugehen ist, dass es sich um eine eheähnliche Schicksalsgemeinschaft handelt. Dem unterhaltspflichtigen Kläger obliegt es, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Hingegen ist es Sache der unterhaltsberechtigten Person, vor Gericht zu beweisen, das Konkubinat sei nicht so eng und stabil, dass sie Beistand und Unterstützung ähnlich wie in einer Ehe erwartet könne, oder dass sie trotz des qualifizierten Konkubinats aus besonderen und ernsthaften Gründen weiterhin Anspruch auf die Scheidungsrente erheben dürfe (BGE 114 II 299 E).

Schlussfolgerungen:

In einem gefestigten Konkubinat mit gemeinsamen Kindern können die Fürsorgebehörden zu Recht davon ausgehen, dass diese Lebensgemeinschaft gleich wie eine Ehe zu behandeln ist. Das heisst, dass das Einkommen des nicht unterstützungsbedürftigen Partners voll angerechnet werden muss.

Quelle ZeSo 7/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/VII**Konkubinatspaar wohnt in einer Luxuswohnung**

Bei der Sozialbehörde beantragt der arbeitslose und ausgesteuerte Urs, der vor kurzem zu seiner Freundin gezogen ist, Unterstützungsleistungen. Die nicht unterstützte Freundin wohnt in einer Luxuswohnung.

Monika ist seit einem halben Jahr geschieden und hat eine 4jährige Tochter. Sie bewohnt in der Gemeinde B. eine 5-Zimmer-Eigentumswohnung. Auf dieser Wohnung lastet eine Festhypothek. Der Zins beträgt monatlich Fr. 2'100.--. Monika und Urs beschliessen zusammen zu ziehen und die Wohnungskosten zu teilen. Von der Sozialbehörde erhielt Urs die Auskunft, dass sie zu den Wohnkosten interne Richtlinien habe.

1-Personen-Haushalt	Fr.	800.--
2-Personen-Haushalt	Fr.	1'100.--
3-Personen-Haushalt	Fr.	1'300.--
4-Personen-Haushalt	Fr.	1'500.--
5-Personen-Haushalt	Fr.	1'600.--

Gemäss diesen Richtlinien werde man ihm also höchstens Fr. 800.-- anrechnen können.

Beurteilung:

Grundsätzlich ist im Rahmen einer Unterstützung der ortsübliche Mietzins zu berücksichtigen. Hat sich eine Behörde interne Richtlinien gegeben und entsprechen die festgelegten Beträge den ortsüblichen Mietzinsen, ist bei der Anrechnung der Wohnungskosten von diesen Richtlinien auszugehen. Überhöhte Wohnkosten sind solange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Dabei sind in der Regel die üblichen Kündigungsfristen einzuhalten.

Im vorliegenden Fall können aber bezüglich der Eigentumswohnung keine Auflagen oder Weisungen erteilt werden, da Monika nicht unterstützt wird. Die Sozialbehörde kann also weder den Umzug in eine günstigere Wohnung noch eine Grundpfandsicherung verlangen. Sie darf aber familienähnliche Gemeinschaften bezüglich den Wohnkosten gleich wie eine Familie behandeln. Das heisst, dass in einem ersten Schritt der Mietzins festgelegt werden muss, der für die entsprechende Haushaltgrösse angemessen ist. Im zweiten Schritt wird dieser Betrag auf die Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, aufgeteilt. Der anteilmässige Betrag wird alsdann ins Unterstützungsbudget aufgenommen. Dies gilt unabhängig davon, ob alle oder nur einzelne Personen innerhalb der familienähnlichen Gemeinschaft unterstützt werden müssen.

Schlussfolgerungen:

Im vorliegenden Fall muss von einem 3-Personen-Haushalt ausgegangen werden. Für diese Haushaltgrösse hat die Sozialbehörde maximale Wohnungskosten von Fr. 1'300.-- festgelegt. Er muss nun auf einzelne Personen aufgeteilt werden (vgl. Kap. F.5.1 der SKOS-Richtlinien). Der auf die unterstützte Person entfallende Betrag beträgt Fr. 520.--. Dieser Betrag wird in das Unterstützungsbudget von Urs aufgenommen.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/VIII

Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget

Die Eltern Russo sind arbeitslos und ausgesteuert. Ist der Lehrlingslohn des 17jährigen Sohnes Luigi bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets ganz als Einkommen anzurechnen?

Giovanni Russo verlor seine Arbeit und ist inzwischen, da er nur bedingt vermittelbar ist, ausgesteuert. Seine Ehefrau ist ebenfalls arbeitslos und ausgesteuert. Luigi absolviert eine Verkäuferlehre und hat einen Lehrlingslohn von Fr. 550.-- im Monat. Seine Schwester Lucia besucht das 10. Schuljahr. Sie will anschliessend Coiffeuse lernen.

Der Sozialarbeiter erstellt für die Familie ein Unterstützungsbudget. Zudem hilft er dem Ehepaar ein Stipendengesuch für den Sohn auszufüllen. Den Lehrlingslohn rechnet er zum Familieneinkommen. Der Vater ist damit nicht einverstanden, er meint, es gehe nicht, nebst der Kinderrente und allfälligen Stipendien auch noch den Lehrlingslohn voll anzurechnen. Der Sozialarbeiter hält fest, dass der Sohn minderjährig sei und er deshalb im Unterstützungsbudget der Eltern berücksichtigt werde.

Beurteilung:

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration. Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt.

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen angerechnet. Zum Haushalteinkommen zählt jedes Einkommen (Lohn, Vermögensverzehr, Vermögensertrag, Lohnersatz aus Sozialversicherungsleistungen u.ä.). Periodische Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Kinderzusatzrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Übersteigen diese periodischen Leistungen aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es gehört zur Pflicht jeder unterstützten Person, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Insbesondere kann sie nicht freiwillig auf ihr zustehende finanzielle Leistungen verzichten. Von diesem Grundsatz leitet sich ab, dass der Sozialarbeiter zu Recht allfällige Stipendien als Einnahmen in das Gesamtbudget der Familie Russo aufgenommen hat. Hingegen ist es nicht korrekt, den gesamten Lehrlingslohn zum Familieneinkommen zu zählen.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/VIII, Seite 2

Angerechnet werden darf nur der Betrag, den die Eltern Russo von ihrem Sohn Luigi verlangen können. Dieser Betrag wird ihnen angerechnet, unabhängig davon, welche Abmachungen sie mit ihrem Sohn getroffen haben. Die Betragshöhe hängt in erster Linie vom Lehrlingslohn ab. Um ihn festzulegen, empfiehlt die SKOS, den Lehrlingslohn gemäss den Richtlinien der „Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen“ (ASB) einzuteilen. Der Betrag, den der Lehrling an seinem Unterhalt leisten muss, entspricht dem Total derjenigen Ausgaben, die im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (Nahrungsmittel, Kleider, Wäsche, Schuhe, Fahrspesen, Freizeit, Coiffeur, Körperpflege, Kultur, Sport, Schulmaterial etc.). Dieser Betrag wird als Aufwandminderung in das Gesamtbudget des unterstützungsbedürftigen Haushaltes aufgenommen. Das hat zur Folge, dass sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt entsprechend diesem Betrag reduziert.

Ein Unterschied zu den erwerbstätigen Personen besteht auch darin, dass dem Lehrling die pauschalen Erwerbsunkosten nicht angerechnet werden. Dafür steht ihm die Differenz zwischen seinem Lohn und dem Betrag, den er an seinen Unterhalt leisten muss, zu. Dieser Betrag steht unter seiner alleinigen Verwaltung, und er kann sich damit z.B. besondere Sportausrüstungen, eine Stereoanlage etc. kaufen.

Schlussfolgerungen:

Leben minderjährige Lehrlinge im Haushalt der unterstützungsbedürftigen Eltern, so haben sie einen angemessenen Beitrag an ihren Unterhalt zu leisten. Dieser Betrag wird den Eltern als Aufwandminderung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt angerechnet, unabhängig davon, welche Abmachungen sie mit dem Lehrling getroffen haben. *Lehrlinge können die pauschalen Erwerbsunkosten nicht geltend machen.* Als Ersatz dafür verfügen sie über die Differenz zwischen ihrem Lohn und dem Betrag, den sie an ihren Unterhalt leisten müssen.

Quelle ZeSo 9/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/IX

Entschädigung für die haushaltführende Person

Eine unterstützte Person, die den Haushalt für eine oder mehrere nicht unterstützte Personen führt, kann nicht auf die ihr zustehende Entschädigung verzichten. Diese Entschädigung ist ihr als Einkommen anzurechnen.

Monika Steiner wurde vor gut drei Jahren geschieden. Ihre Arbeitsstelle hat sie aufgegeben, weil sie die Betreuungs- und Erziehungsarbeit für den Sohn Beat aus der früheren Ehe und die kleine Eva selber leisten will. Mit dem Vater ihrer Tochter hat Monika Steiner einen Unterhaltsvertrag abgeschlossen.

Die Eltern von Eva beschliessen, vorläufig zusammen zu leben, ohne aber feste Heiratsabsichten zu haben. Sie vereinbaren, dass Martin Di Pietro die Hälfte des Mietzinses übernimmt und einen Haushaltbeitrag von Fr. 600.-- bezahlt. Monika Steiner erhält von ihrem Ex-Ehemann Unterhaltsbeiträge für sich und den Sohn Beat von total Fr. 1'500.-- pro Monat. Diese Einnahmen zusammen mit den Unterhaltsbeiträgen für die Tochter Eva genügen ihr nicht, um den Lebensbedarf für sich und die beiden Kinder zu decken.

Monika Steiner und Martin Di Pietro bilden eine familienähnliche Wohngemeinschaft. Auf der Basis der Ansätze für einen 4-Personen-Haushalt verteilt der Sozialarbeiter die Kosten nach Pro-Kopf-Anteilen. Für die Haushaltführung legt er eine Entschädigung von Fr. 800.-- fest. Diesen Betrag rechnet er Monika Steiner als Einkommen an. Monika Steiner will vom Vater von Eva ausser den vertraglich festgelegten Kinderalimenten kein Geld. Sie will von ihm finanziell unabhängig sein. Martin Di Pietro seinerseits ist nicht bereit, seiner Partnerin eine Entschädigung für die Haushaltführung zu bezahlen. Er betont, dass er seinen Teil der Haushaltarbeiten erledigt und Monika Steiner den ihren.

Beurteilung:

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Hilfesuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Dazu gehört auch das Erledigen von Hausarbeiten und Dienstleistungen für nicht unterstützte Wohnpartnerinnen und Wohnpartner. Als Dienstleistungen, die ein nicht unterstütztes Mitglied einem unterstützten Mitglied zu bezahlen hat, kommen beispielsweise der Einkauf, das Kochen, Waschen, Bügeln und Reinigung/Unterhalt der Wohnung in Frage. Solche Geldwerte, Vorteile und Leistungen sind nach den für Mehrpersonenhaushalte heranzuziehenden Vorschriften über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) grundsätzlich abzugelten. Der Sozialbehörde steht ein Ermessensspielraum zu. Die Höhe bemisst sich im Einzelfall nach der spezifischen Gewichtung der für die Haushaltführung und Kindererziehung aufgewendeten Arbeitsanteile.

Der Anspruch auf diese Entschädigung für die Haushaltführung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Ziff. F.5.2 der SKOS-Richtlinien sieht als Entschädigung einen Betrag von Fr. 550.-- bis Fr. 900.-- vor. Diese Bandbreite kann im Einzelfall auch begründet unter- oder überschritten werden, wenn dies die spezifische Gewichtung der Haushaltbeteiligung erfordert.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/IX, Seite 2

Im vorliegenden Fall erklärt Monika Steiner, sie erbringe für Martin Di Pietro keine Dienstleistungen, die speziell zu entschädigen wären. Sie wolle von ihm finanziell unabhängig sein und nehme deshalb ausser den Alimenten kein Geld von ihm an. Auch könne ihm nicht zugemutet werden, zu den Kinderalimenten einen monatlichen Betrag von Fr. 800.-- zu entrichten.

Eine solche Haltung kann nicht berücksichtigt werden. In einer partnerschaftlichen Beziehung versteht es sich von selbst, dass die anfallenden Arbeiten nicht getrennt verrichtet werden. Es ist deshalb anzunehmen, dass Monika Steiner Leistungen erbringt, welche Martin Di Pietro bei der Haushaltsführung entlasten und für ihn von finanziellem Vorteil sind (z.B. weil er dadurch über mehr Freizeit verfügt).

Mit einzubeziehen sind bei der Festsetzung derartiger Abgeltungen auch die finanziellen Verhältnisse der Person, die erwerbstätig ist und von den Haushaltsdiensten der Partnerin oder des Partners profitiert. Wer wenig verdient, kann sich Leistungen einer anderen Person im Haushalt nur in bescheidenem Ausmass oder zu bescheidenem Ansatz leisten (vgl. auch BGE 116 V 177 ff. betreffend Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Konkubinatspartners bei der AHV). Martin Di Pietro kann sich aber dem Beitrag nicht entziehen.

Schlussfolgerungen:

Die Sozialbehörde hat zu Recht eine Entschädigung für die Haushaltsführung festgelegt. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

Quelle ZeSo 11/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/X

Kurzfristige Unterstützungen: Richtlinien als Leitplanken

Hilfesuchende, die sich in einer akuten Notlage an den Sozialdienst wenden, berichten häufig von offenen Rechnungen und einem wahrscheinlich vorübergehenden Tief bei den Einnahmen. Mit einer kurzfristigen Unterstützung kann geholfen werden. Beim Wie stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmass die SKOS-Richtlinien angewendet werden sollen.

Welche Fragen bei kurzfristigen Unterstützungen auftauchen können und welche Antworten in der Praxis entwickelt werden, wird mit den folgenden vier Beispielen beschrieben:

- Der 35jährige Kurt M. kann von der Arbeitslosenversicherung EDV-mässig nicht erfasst werden, da er seinen AHV-Ausweis verloren hat. Dadurch verzögert sich die Auszahlung der Taggelder, und er sieht sich gezwungen, wirtschaftliche Sozialhilfe zu beantragen. Die Behörde gewährt zwar eine Überbrückung in der Höhe des Unterstützungsbedarfes nach den SKOS-Richtlinien, **streicht aber den Grundbedarf II** für den Lebensunterhalt mit der Begründung, es handle sich nicht um eine länger dauernde Unterstützung.
- Thomas W. wurde im April 1998 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert und stellte Mitte Juni 1998 Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Fürsorgebehörde gewährte ihm die Unterstützung, vermittelt ihm jedoch auf den 15. August 1998 einen Arbeitsplatz im gemeindeeigenen Arbeitslosenprojekt. Mit der Begründung, die Unterstützung sei nur kurzfristig, wird bei der Berechnung der Unterstützung **nur der Grundbedarf I** für den Lebensunterhalt berücksichtigt.
- Die alleinerziehende Teresa B. arbeitet teilzeitlich (auf Abruf) an der Kasse eines Grossverteilers. Sie wohnt in einem Dorf, das nur wenige Postautoverbindungen pro Tag hat. Aus diesem Grunde und weil sie immer nur kurzfristig eingesetzt wird, ist sie auf das 12jährige Auto angewiesen. Sie ersucht um eine einmalige Unterstützung von 500 Franken, weil sie zur Zeit mittellos ist und nicht weiss, wie sie den Lebensunterhalt für sich und ihre vorschulpflichtige Tochter bis Ende Monat bestreiten soll. Der Sekretär der Sozialhilfebehörde stellt fest, dass Teresa B. noch zwei ausstehende Mietzinse à Fr. 900.--, eine offene Garagerechnung (Autoservice) von Fr. 487.-- und eine unbezahlte Rechnung für die Reparatur der Waschmaschine von Fr. 538.--, hat. Eine Gegenüberstellung der anrechenbaren Ausgaben nach den SKOS-Richtlinien mit den durchschnittlichen monatlichen Einnahmen ergibt einen Einnahmenüberschuss von 35 Franken. Schulden werden keine übernommen: Mit dieser Begründung nimmt die Sozialhilfebehörde keine umfassende Beurteilung der Situation vor. Sie gewährt zwar den **Betrag von 500 Franken**, lässt aber von der Hilfesuchenden eine **Schuldanererkennung mit Rückerstattungsverpflichtung** unterschreiben.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/X, Seite 2

- Markus M. ist arbeitslos und stempelt. Wegen unerwartet hohen Auslagen (Zahnarztrechnung), der Steuerrechnung und einer Autoreparaturrechnung konnte er die Mietzinse für die letzten drei Monate nicht bezahlen. Zudem ist er mittellos, und es droht ihm die Exmission aus seiner Wohnung. In seiner Not ersucht er um Sozialhilfe. Die Sozialhilfebehörde streicht bei der Berechnung der **Unterstützung den Grundbedarf II** für den Lebensunterhalt, da Herr M. nur ganz kurzfristig unterstützt werden muss.

Bei all diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die SKOS-Richtlinien bei kurzfristigen Unterstützungen gänzlich ausser Acht gelassen werden können.

Beurteilung:

In der Präambel zu den SKOS-Richtlinien steht: „Diese Richtlinien gelten für alle längerfristig unterstützten Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie können deshalb auf nur vorübergehend unterstützte Personen oder auf Personen ohne eigenen Haushalt lediglich sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden.“

Diese Aussage bedeutet, dass bei sehr **kurzfristigen** Unterstützungen (**drei Monate und weniger**) von den SKOS-Richtlinien abgewichen werden darf. Dies gilt aber nur im **Einzelfall**, sofern eine **spezifische Begründung** vorhanden und das **soziale Existenzminimum** gleichwohl **gedeckt** ist. Zum sozialen Existenzminimum gehören die materielle Grundsicherung (Grundbedarf I und II für den Lebensunterhalt [GBL], Zuschlag zum GBL I, die Wohnungskosten und die medizinische Grundversorgung [inkl. Zahnarztkosten]) sowie die situationsbedingten Leistungen. Die Nichtgewährung des GBL II sowie von situationsbedingten Leistungen kommt demnach nur dann in Betracht, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine generelle Aussetzung dieser Leistungen bei allen "kurzfristigen Überbrückungen" (Fall 1 und 2) ist nicht zulässig.

Auch Mehrleistungen möglich: Ein Abweichen von den Richtlinien kann im Einzelfall aber auch bedeuten, dass die Sozialhilfebehörde Schulden übernehmen kann (Fall 3 und 4), wenn damit die Selbständigkeit einer Person erhalten und eine länger dauernde Unterstützung vermieden werden kann.

Hilfsfonds sinnvoll: Zur Behandlung dieser „kurzfristigen Unterstützungsfällen“ verfügen einige Sozialhilfebehörden bzw. Sozialdienste über gemeindeeigene Hilfsfonds. Dies ist insofern zweckmässig und sinnvoll, weil damit kein Unterstützungsdossier eröffnet werden muss und auch für die hilfsbedürftige Person klar wird, dass es sich um eine einmalige bzw. kurzfristige Hilfeleistung handelt.

A fonds perdu: Mit Ausnahme der Vorschussleistungen auf bevorstehende Sozialversicherungsleistungen wird empfohlen, solche Überbrückungshilfen à fonds perdu zu leisten.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/X, Seite 3

Schlussfolgerungen:

Von den SKOS-Richtlinien darf bei kurzfristigen Unterstützungen nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn eine spezifische Begründung vorhanden und das soziale Existenzminimum gleichwohl gedeckt ist.

Quelle ZeSo 12/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XI

Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs

Bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets eines hilfeschendenden Familienvaters kommt der Sozialarbeiter am Schluss auf eine geringfügige Unterdeckung. Darf die Behörde die Unterstützung mit der Begründung verweigern, der Fehlbetrag bewege sich im Rahmen der anrechenbaren Erwerbsunkosten?

Erwin A. verdiente als Verkäufer zwar nicht einen grossen Lohn, dank der günstigen Wohnung konnte er damit aber gleichwohl den Unterhalt seiner fünfköpfigen Familie bestreiten. Als er jedoch berufsbedingt umziehen und am neuen Ort eine teurere Wohnung mieten musste, genügte sein Verdienst nicht mehr. Der Sozialarbeiter erstellte ein Unterstützungsbudget nach den SKOS-Richtlinien. Am Schluss blieb ein Fehlbetrag von 200 Franken. Mit der Begründung, wenn die pauschalen Erwerbsunkosten von 250 Franken ausser Acht gelassen würden, weise das Budget einen Einnahmenüberschuss von 50 Franken auf, trat der Sozialarbeiter auf das Gesuch nicht ein.

Beurteilung:

Grundsätzlich löst jede Unterdeckung des normierten Bedarfs einen Anspruch auf Sozialhilfe aus. Die Richtlinien kennen keine tolerierbaren «Mindestfehlbeträge». Zum normierten Bedarf gehören die materielle Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und medizinische Grundversorgung einschliesslich Zahnarztkosten) sowie die situationsbedingten Leistungen. Letztere tragen wesentlich dazu bei, die soziale Integration zu erhalten, das Abgleiten in die Randständigkeit zu verhindern und die Reintegration zu fördern. Der Beitrag für allgemeine Erwerbsunkosten im Sinne von Kapitel C.3 der SKOS-Richtlinien ist Teil der situationsbedingten Kosten und gehört damit zum sozialen Existenzminimum. Deshalb bestehen weder sachliche noch sonst irgendwelche Anhaltspunkte für das Streichen der Erwerbsunkostenpauschale, um eine Unterstützung vermeiden zu können. Ein solches Vorgehen würde der Rechtsgleichheit widersprechen bzw. eine un gerechtfertigte Benachteiligung von erwerbstätigen Hilfeschendenden bewirken.

Schlussfolgerungen:

Erwerbstätige Hilfeschende haben Anspruch auf Anrechnung der situationsbedingten Leistungen. Weist das Unterstützungsbudget einen Fehlbetrag auf, begründet dies einen Anspruch auf Sozialhilfe. Dies gilt auch dann, wenn der gesamte Fehlbetrag unter der Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von derzeit 250 Franken je Monat liegt.

Quelle ZeSo 12/98

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XII

Zum Verhältnis zwischen dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (BRE) und dem sozialen Existenzminimum (SEM)

Beispiele aus der Praxis zeigen, wie aufgrund der beiden zwar gleichwertigen aber unterschiedlich berechneten Existenzminima Probleme nicht nur für die direkt Betroffenen sondern ebenso für die Sozialhilfe entstehen. Jeder Fall, das belegen die hier angeführten Erwägungen und Lösungen, muss gesondert betrachtet werden.

Fall 1

N. W. hat nach einer Phase der Arbeitslosigkeit eine Anstellung gefunden. Während der Probezeit erzielt sie ein Nettoeinkommen von 2'200 Franken. Nach der Probezeit erhöht sich der Lohn auf 2'400 Franken. Sie hat Schulden von gegen 20'000 Franken und wird betrieblen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum liegt bei 2'415 Franken. In ihrer Not wendet sie sich an den Sozialdienst. Hier ist man unschlüssig, ob N. W. einen Anspruch auf Unterstützung hat.

Fall 2

L. M. lebt seit seiner Scheidung mit seiner neuen Lebenspartnerin zusammen. Für seinen Sohn A. hat er monatliche Alimente von 500 Franken zu entrichten. L. M. ist arbeitslos und bezieht seit vier Monaten Taggelder der Arbeitslosenversicherung von 2'800 Franken. Die Alimenteninkassostelle betreibt ihn für ausstehende Alimente von 8'350 Franken inkl. Kinderzulagen. Das Betriebsamt berechnet ein Existenzminimum von 2'640 Franken und pfändet einen Betrag von 160 Franken. L. M. gelangt an das Sozialamt, weil er mit dem verbleibenden Betrag nicht zurecht kommt. Er erhofft sich einen Zustupf, damit er sich nicht noch mehr verschulden muss (laufende Steuern).

Fall 3

Das Ehepaar M. und seine 12- und 16jährigen Kinder bewohnen eine 4-Zimmer-Wohnung. M. M. verdient 4'400 Franken pro Monat netto. Seine Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Das Ehepaar konnte nicht immer allen Verpflichtungen nachkommen. Die Steuerbehörde betreibt nun das Ehepaar für die bestehenden Ausstände. Das Betriebsamt berechnet ein Existenzminimum von 4'207 Franken und pfändet 200 Franken. S. M. wendet sich an den Sozialdienst. Sie sieht sich ausserstande, mit 4'200 Franken und einem Mietzins von 1'500 Franken die Kosten für den Lebensunterhalt längerfristig zu bestreiten.

Fall 4

S. Z. hat vor kurzer Zeit seine Arbeitsstelle verloren. Noch steht nicht fest, welche Leistungen die Arbeitslosenkasse erbringen wird. Sicher ist, dass die bisherige Lohnpfändung auch bei der Arbeitslosenversicherung angezeigt wird. Dieser Zeitraum muss vorübergehend mit Sozialhilfeleistungen überbrückt werden.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XII, Seite 2

Erwägungen:

Die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge der Sozialhilfe und des Betreibungsrechtes wirken sich in der praktischen Arbeit aus: Die Sozialhilfe hat in erster Linie die soziale und berufliche Integration der KlientInnen zum Ziel, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht muss einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger (an der Eintreibung der Forderung) und der Schuldner (an der Existenzsicherung) schaffen.

Der Vergleich von beliebig ausgewählten Budgets zeigt eines deutlich: je nach Familiensammensetzung sind die Existenzminima, berechnet nach den Richtlinien der Betreibungsämter oder der SKOS unterschiedlich hoch.

Auch Gerichtsurteile lassen keine eindeutigen Schlüsse zu, wie in solchen Fällen vorzugehen sei. Der Zielkonflikt wird offensichtlich. Einerseits darf die Sozialhilfe nicht zum verlängerten Arm des Betreibungsamtes werden und hat ihren Auftrag (Armut zu verhindern) und ihre Zielsetzungen (Integration) zu erfüllen.

Es gilt, nach praktikablen Lösungen zu suchen. Diese müssen in Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden und den Betreibungsämtern im Einzelfall erarbeitet werden. So macht es in Einzelfällen durchaus Sinn, wenn die Sozialbehörde das betreibungsrechtliche Existenzminimum anwendet. Im Gegenzug liegt es durchaus im Ermessen der Betreibungsämter, situationsbedingte, sozial indizierte Kosten im Existenzminimum zu berücksichtigen. Absprachen zwischen dem Betreibungsamt und der Sozialbehörde sind sinnvoll, so z.B. über die Höhe der akzeptierten Mietzinse. Die Zusammenarbeit ist auch für die gemeinsame Bekämpfung von Missbräuchen wichtig und bedeutsam.

Lösungsansätze:

Fall 1

Das soziale Existenzminimum von N. W. ist nur unbedeutend höher als ihr Einkommen (betreibungsrechtliches Existenzminimum). Für den Sozialdienst besteht aber dennoch ein Handlungsbedarf: N. W. verschuldet sich im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit weiter, da sie die laufenden Steuern nicht aus ihrem Einkommen bestreiten kann; diese addieren sich mit den bereits bestehenden Schulden. Damit N. W. aus dieser Verschuldungsspirale herauskommt und die Arbeitsmotivation langfristig erhalten bleibt, ist eine umfassende Sanierung ihrer finanziellen Verhältnisse angezeigt (Mithilfe bei der Suche nach einer günstigen Wohnung, einvernehmliche Schuldenbereinigung, Erlassgesuche etc.).

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XII, Seite 3

Fall 2

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum von L. M. beträgt 1'880 Franken. Die Differenz zwischen dem betreibungsrechtlichen und dem sozialen Existenzminimum entsteht dadurch, dass einerseits die geschuldeten (und nachweislich bezahlten) Alimente in der betreibungsrechtlichen Existenzberechnung berücksichtigt werden, andererseits das Betreibungsamt L. M. als Einzelperson behandelt. Eine Unterstützungsbedürftigkeit liegt nicht vor.

Fall 3

Familie M. musste sich in den letzten Jahren stark einschränken. Die Berechnung nach den SKOS-Richtlinien ergibt einen Bedarf von 4'737 Franken (betreibungsrechtliches Existenzminimum 4'207 Franken). Hier zeigt sich deutlich die grosse Differenz zwischen betreibungsrechtlichem Existenzminimum und sozialem Existenzminimum bei Familien mit Kindern. Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, dass der Sozialdienst mit dem Betreibungsamt die Berechnung des Existenzminimums überprüft. Weiter kann der Sozialdienst mit dem Steueramt Kontakt aufnehmen, die soziale Situation der Familie darlegen und darauf hinweisen, dass die Lohnpfändung zu einer weiteren Verschuldung (laufende Steuern) führt. Der Sozialdienst kann das Gesuch von Familien um Stundung bzw. (Teil-) Erlass der Steuern unterstützen.

Fall 4

Der Sozialdienst übernimmt die Berechnung des Betreibungsamtes und legt die Unterstützung von S. Z. auf der Höhe des BRE fest, weil es sich um Bevorschussung von Taggeldern aus der Arbeitslosenversicherung handelt.

Schlussfolgerungen:

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum und das soziale Existenzminimum stimmen nicht überein. Das soziale Existenzminimum ist nicht in jedem Fall höher als das betreibungsrechtliche. Bei Personen zum Beispiel, die in Wohngemeinschaften wohnen, oder bei solchen mit familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen kann im Einzelfall das betreibungsrechtliche Existenzminimum höher ausfallen, als das soziale. Auch Ehegatten kommen beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum besser weg, indem der Verdienst des nicht betriebenen Ehegatten nur zu einem Teil berücksichtigt wird, während im Unterstützungsfall das Familieneinkommen zu 100 Prozent eingerechnet wird. Die Richtlinien der Betreibungsämter sind kantonal unterschiedlich, ausserdem verfügen sowohl die Betreibungsämter wie die Sozialbehörden innerhalb ihrer Richtlinien über Ermessensspielräume.

Quelle ZeSo 3/99

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIII

Zum Unterstützungswohnsitz von mündigen und entmündigten Personen in Familienpflege

Praxisbeispiel von Edwin Bigger, pat. Rechtsagent/Leiter des Sozialamtes und Vizepräsident des Bezirksgerichts Gossau SG*

Eine mündige oder entmündigte urteilsfähige Person kann bei selbstbestimmtem freiwilligen Aufenthalt in Familienpflege am Pflegeort einen Unterstützungswohnsitz begründen. Das ist auch der Fall, wenn sie den Entschluss aufgrund eines Sachzwangs gefasst hat. - Anders verhält es sich bei der behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege. In diesem Fall kann sie weder den bisherigen Unterstützungswohnsitz beenden noch am auswärtigen Pflegeort einen neuen Unterstützungswohnsitz begründen. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die betroffene (urteilsfähige) Person damit einverstanden ist.

Eine mündige Person im Alter von 19 Jahren wird nach ihrem Austritt aus der psychiatrischen Klinik durch Vermittlung einer regionalen Beratungsstelle und eines Behördemitglieds der bisherigen Wohngemeinde in einem anderen Kanton in einer Familie platziert, weil sie der Familienpflege bedarf. Es stellt sich nun die Frage, ob die mündige Person im neuen Kanton bzw. am Pflegeort gemäss Art. 4 ZUG einen Unterstützungswohnsitz begründen kann oder ob eine behördliche Versorgung in Familienpflege im Sinne von Art. 9 Abs. 3 und Art. 5 ZUG vorliegt, welche die Beendigung des bisherigen und die Begründung eines neuen Wohnsitzes ausschliesst.

Beurteilung:

1. *Freiwilliger selbstbestimmter Aufenthalt einer urteilsfähigen mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege*

Beim freiwilligen selbstbestimmten Aufenthalt einer urteilsfähigen mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege kann nach dem klaren Gesetzeswortlaut von Art. 5 ZUG - im Unterschied zum freiwilligen Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt¹ - am Pflegeort ein Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG begründet werden, wenn sie dort lebt und die Absicht des dauernden Verbleibens hat².

* Edwin Bigger ist Co-Autor der 2. Auflage des Kommentars Thomet zum ZUG.

¹ BGE vom 22.1.1996 in ZB1 1997, S. 414.

² Thomet, Kommentar zum ZUG, 2. Auflage 1994, Rz. 112 am Ende.

Quelle ZeSo 9/99

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIII, Seite 2

Das gilt auch dann, wenn dieser Aufenthalt unter dem «Zwang der Umstände» erfolgt³. Dasselbe gilt, wenn der Eintritt in die Familie durch Veranlassung von Dritten (z.B. Verwandten oder Bekannten) erfolgt, sofern es sich bei diesen nicht um vormundschaftliche Organe oder Behördemitglieder handelt. Da sich der Absatz 3 von Art. 9 ZUG inhaltlich mit dem Art. 5 ZUG deckt, kann in diesem Fall auch der bisherige Wohnsitz beendet werden. Mit der polizeilichen Anmeldung am Pflegeort gilt zudem gemäss Art. 4 Abs. 2 ZUG die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass dort ein Unterstützungswohnsitz begründet wurde⁴.

2. Behördliche oder vormundschaftliche Versorgung

Anders verhält es sich gemäss Art. 5 ZUG bei der behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege. In diesem Fall kann weder am Pflegeort ein Unterstützungswohnsitz begründet noch gemäss Art. 9 Abs. 3 ZUG der bisherige Wohnsitz beendet werden.

Der Begriff der behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung ist dabei nach Sinn und Zweck von Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG in weitem Sinne auszulegen. Will doch das Gesetz damit vermeiden, dass die Behörden oder vormundschaftlichen Organe des bisherigen Wohnsitzes mit der Versorgung der mündigen oder entmündigten Person in einer Familie mit auswärtigem Wohnsitz, deren Unterstützungswohnsitz verlegen und damit ihre eigene Unterstützungspflicht beenden können⁵. Eine Versorgung liegt stets vor, wenn die Unterbringung in Familienpflege nicht aus eigenem Willen der urteilsfähigen Person erfolgt. Ob die betroffene Person mit der Versorgung einverstanden ist, und ob sie handlungsfähig (mündig und urteilsfähig) ist, ist dabei unerheblich⁶. Ebenso unbeachtlich ist, ob die Versorgung förmlich verfügt oder bloss faktisch veranlasst worden ist⁷.

Von einer *vormundschaftlichen Versorgung* ist auszugehen, wenn die Unterbringung in Familienpflege von einem vormundschaftlichen Organ im Sinne von Art. 360 ZGB (Vormund, Beirat, Beistand, Vormundschaftsbehörde bzw. Mitglied oder Mitarbeiter der Vormundschaftsbehörde) veranlasst wird.

Eine *behördliche Versorgung* ist sodann immer anzunehmen, wenn eine administrative oder richterliche Behörde (z.B. Jugendanwalt, Jugendgericht, Sozialbehörde) oder eine Amtsstelle (z.B. Sozialamt) die Platzierung veranlasst. Dabei genügt auch das Handeln eines einzelnen Behördemitglieds oder Beamten.

³ Vgl. Riemer, Der zivilrechtliche Wohnsitz von Altersheiminsassen, ZVW 1977, S. 59; Staehelin, Kommentar zum Schweiz. Privatrecht, Schweiz. Zivilgesetzbuch 1, Basel 1996, N. 6 zu Art. 26 ZGB mit Hinweisen.

⁴ Bigger, Zum Unterstützungswohnsitz von Mündigen, insbesondere bei Eintritt der Mündigkeit und bei Wochenaufenthalt, ZeSo 1998, S. 158; Bigger, Zuständigkeit in der Sozialhilfe, Vorlesungsskriptum der Akademie St. Gallen 1999, S. 16.

⁵ Thomet, Kommentar zum ZUG, Rz. 112; Thomet, Kommentar zum Konkordat über die wohnörtliche Unterbringung, 2. Auflage 1968, N. 51.

⁶ Vgl. die Lehre zur Abgrenzung vom freiwilligen zum unfreiwilligen Anstaltsaufenthalt: Egger, Zürcher Kommentar, N. 6 zu Art. 26 ZGB; Bucher, Berner Kommentar, N. 14 zu Art. 26 ZGB; Staehelin, a.a.O., N. 6 zu Art. 26 ZGB.

⁷ Thomet, Kommentar zum Konkordat, a.a.O., N. 51 am Ende.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIII, Seite 3

Schlussfolgerungen:

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Unterbringung in Familienpflege nicht aus eigenem Willen der betroffenen Person erfolgt ist. Vielmehr ist sie im Zusammenwirken von Beratungsstelle und Behördemitglied veranlasst worden. Somit bleibt der bisherige Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person gemäss Art. 9 Abs. 3 ZUG bestehen und am Pflegeort wird gemäss Art. 5 ZUG kein Unterstützungswohnsitz begründet.

Quelle ZeSo 9/99

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIV

Pflegebeitrag für Minderjährige

Sozialhilfebehörden und Sozialdienste werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob die Pflegebeiträge für Minderjährige der Invalidenversicherung als Einkommen dem Familienbudget angerechnet werden müssen oder nicht. Die Kommission Richtlinien und Praxis-hilfen (RIP) und die Arbeitsgruppe RETE der SKOS haben diese Frage gemeinsam diskutiert und die folgende Stellungnahme erarbeitet.

Gemäss Art. 20 IVG wird hilflosen Minderjährigen, die das zweite Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht zur Durchführung von Massnahmen in einer Anstalt aufhalten, ein Pflegebeitrag gewährt. Der Pflegebeitrag beläuft sich bei Hilflosigkeit schweren Grades auf 27 Franken, bei mittleren Grades auf 17 Franken und bei Hilflosigkeit leichten Grades auf 7 Franken im Tag.

Als hilflos gilt, wer wegen der Invalidität für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Darunter fallen abschliessend Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung und Kontaktnahme. Unter "Kontaktnahme" sind die zwischenmenschlichen Beziehungen (im Sinne von gesellschaftlichen Kontakten) zu verstehen, wie sie der Alltag mit sich bringt (z. B. Lesen, Schreiben, Besuch von Konzerten, von politischen oder religiösen Anlässen usw.).

Die Mitwirkung Dritter besteht in direkter und indirekter Hilfe. Begriff und Bemessung der Hilflosigkeit Minderjähriger richten sich grundsätzlich nach den für die Hilflosigkeit Erwachsener geltenden Kriterien. Je niedriger das Alter eines Kindes ist, desto mehr besteht auch bei einem gesunden Kind eine gewisse Hilfsbedürftigkeit und es bedarf der Betreuung und Überwachung.

Für die Beurteilung der invaliditätsbedingten Hilflosigkeit eines Minderjährigen ist daher auf den Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht invaliden Minderjährigen gleichen Alters abzustellen. Bei einem Kleinkind fällt zudem die Höhe der Betreuungskosten (Aufwendung für ständiges Pflegepersonal, bedeutender Wäscheverschleiss usw.) als zusätzliches Bemessungskriterium in Betracht. Massgebend ist im übrigen der objektive Pflegeaufwand, d.h. jener Aufwand, der entsteht, wenn das hilflose minderjährige Kind im Rahmen des wirklich Notwendigen betreut wird.

Das angefragte Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat sich zu dieser Frage wie folgt geäussert:

"Beim Pflegebeitrag handelt es sich, wie bei der Hilflosenschädigung (HE), jedoch um eine zweckgerichtete Leistung für die durch den Gesundheitsschaden verursachte aufwendige Pflege und Betreuung. Sowohl der Pflegebeitrag als auch die HE gelten grundsätzlich als Ersatz für zusätzliche Kosten. Da der SKOS-Grundbeitrag für den Existenzbedarf bestimmt ist, wäre eine Anrechnung des Pflegebeitrages unseres Erachtens falsch. HE und Pflegebeitrag werden deshalb bei den EL nicht als Einkommen berücksichtigt."

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIV, Seite 2

Die ebenfalls angefragten kantonalen Geschäftsstellen der Pro Infirmis beurteilten diese Frage hingegen unterschiedlich. Diejenigen Stellen, die sich für die Anrechnung ausgesprochen haben, betonen, dass im Gegenzug sämtliche Auslagen für die Pflege berücksichtigt werden müssten. Diese Auslagen seien grosszügig zu berechnen. Zudem müsse die Betreuungsleistung des obhutsberechtigten Elternteils (i.d.R. die Mutter) der Erwerbsarbeit gleichgestellt werden. Andere Stellen der Pro Infirmis vertraten die Ansicht, gegen die Anrechnung spreche der Umstand, dass der Pflegebeitrag Sonderaufwendungen für behinderungsbedingte Mehrkosten decke, die nicht im GBL enthalten seien. Der Pflegebeitrag könne als eine Versicherungsleistung betrachtet werden, der unabhängig von einer finanziellen Notlage gewährt werde. Er könne daher von der Bedarfsrechnung ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen:

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und nach eingehender Diskussion wird empfohlen, den Pflegebeitrag für Minderjährige nicht zum Familieneinkommen zu zählen. Damit sind sämtliche behinderungsbedingten Kosten beglichen. Werden im Einzelfall zusätzliche, den Pflegebeitrag übersteigende behinderungsbedingte Auslagen geltend gemacht, so sind diese nur dann zu gewähren, wenn der Mehrbedarf von einer Fachstelle (z. B. Pro Infirmis) schriftlich begründet wird.

RIP und Rete
(Sitzung vom 3. September 1999)

Quelle ZeSo 11/99

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XV

Wie kann die Stellensuche belohnt werden?

Die allein erziehende Hanna Meister hat sich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und sucht eine 50-Prozent-Stelle. Der Sozialdienst möchte den überdurchschnittlichen Einsatz der Klientin belohnen und prüft, ihr ab sofort die Pauschale für die allgemeinen Erwerbsunkosten auszurichten.

Hanna Meister hat zwei Kinder im Alter von vier und sieben Jahren. Vor einem halben Jahr hat sie sich beim Sozialdienst gemeldet, da sie mit den Alimenten und den Einkünften aus stundenweisen Einsätzen als Verkäuferin nicht mehr zurecht kam. Dieser Schritt ist ihr nicht leicht gefallen, denn die junge Frau steht gerne auf eigenen Beinen. Mit der Sozialarbeiterin zusammen wurden die folgenden Schritte hin zur finanziellen Selbständigkeit eingeleitet: Hanna Meister sucht eine feste Halbtagsstelle und meldet sich zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern an. Der Sozialdienst unterstützt sie bei der Suche nach einem Krippenplatz oder einem Platz bei einer ausgewiesenen Tagesmutter.

In der Zwischenzeit hat sich die Alleinerziehende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet und erhält nun als 50 Prozent vermittelbare Wiedereinsteigerin Arbeitslosentaggelder von Fr. 858.80 monatlich. Um diesen Betrag wird bereits während der Stellensuche das Unterstützungsbudget entlastet. Hanna Meister hält nicht nur die Termine beim RAV und beim Sozialdienst zuverlässig ein; sie ist trotz der Schwierigkeiten, eine für sie geeignete Stelle zu finden (mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, feste Arbeitszeiten, angemessenes Verhältnis des Lohnes zu den Kinderbetreuungskosten usw.), zielstrebig auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Der Gang zu den verschiedenen Ämtern und die Stellensuche beanspruchen die allein erziehende Hanna Meister erheblich, denn sie muss jedes Mal die Kinderbetreuung organisieren und den hilfsbereiten Nachbarinnen doch ab und zu mit einer kleinen Aufmerksamkeit danken. Aus der Sicht des Sozialdienstes ist die Kooperationsbereitschaft der Klientin überdurchschnittlich und er möchte diese honorieren. Dabei verweist der Sozialdienst auf die SKOS-Richtlinien, die empfehlen, «gewisse finanzielle Anreize zur Aufnahme, Weiterführung oder Intensivierung der Erwerbstätigkeit zu schaffen». Die Sozialarbeiterin fragt nun an, ob die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten (250 Franken pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung) erst bei Arbeitsantritt oder auch schon während der Phase der Stellensuche ausbezahlt ist. Findet die Klientin eine 50-Prozent-Stelle, so stehen ihr 125 Franken zusätzlich zu. Der Sozialdienst erwägt nun, ihr davon 80 Prozent (entsprechend dem Taggeldanspruch zum versicherten Verdienst) bereits während der Zeit der Stellensuche ausbezahlen.

Beurteilung:

Mit den pauschalen Erwerbsunkosten (SKOS-Richtlinien Kapitel C.3) wurde einerseits ein Anreiz geschaffen und andererseits werden die auf Grund einer Erwerbstätigkeit erhöhten Haushaltskosten abgegolten. Sinngemäss der Erwerbstätigkeit gleichzusetzen sind regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten sowie die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XV, Seite 2

Der Bezug von Arbeitslosentaggeldern bzw. die Stellensuche ist kein ausreichender Grund für die Ausrichtung der pauschalen Erwerbsunkosten. Die Höhe der Pauschale nach den Vorgaben der Arbeitslosenversicherung zu bemessen würde einen Systembruch darstellen. Die Sozialhilfe ist bedarfsorientiert und richtet sich nicht nach in Sozialversicherungen üblichen Kriterien oder Massstäben.

Wo bleibt denn da der Anreiz zur beruflichen Integration, wenn Hanna Meister, die bereits mit der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder eine gesellschaftlich wertvolle Arbeit leistet und zudem erhebliche zeitliche Umtriebe und Unkosten für die Stellensuche in Kauf nimmt, leer ausgehen soll, wird nun zu Recht eingewendet werden.

Die Richtlinien eröffnen jedoch eine andere Möglichkeit: Bewusst lassen sie Spielraum für individuell angepasste Massnahmen. Im vorliegenden Fall kann dies unter dem Titel der «Weiteren situationsbedingten Leistungen, Kapitel C.8» geschehen: «Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen ist oft Gegenstand des Ermessens. Sie muss jedoch stets in der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen.»

Der Sozialdienst kann, vorerst zeitlich befristet, als weitere situationsbedingte Leistung eine monatliche Pauschale festsetzen, die sowohl die mit der Stellensuche verbundenen Spesen für Porto, Kopien, Telefongespräche, Reisespesen usw. abdeckt als auch einen Belohnungsanteil enthält.

Ob die Entschädigung für die unregelmässige Betreuung der Kinder durch die Nachbarinnen in diese Pauschale eingerechnet wird oder speziell geregelt werden muss, ist vom Umfang der Fremdbetreuung abhängig. Erhält die Klientin später eine feste Stelle und muss die Kinder regelmässig fremdbetreuen lassen, so sind diese Kosten zusätzlich zur anteilmässig entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichteten Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget einzurechnen (Kapitel C.4).

Schlussfolgerungen:

Während des Bezuges von Arbeitslosentaggeldern bzw. während der Stellensuche werden keine Pauschalen für allgemeine Erwerbsunkosten ausgerichtet. Wenn sich eine unterstützte Person bei der Stellensuche überdurchschnittlich einsetzt oder die Stellensuche aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation nicht ohne weiteres erwartet werden kann, so kann ihr Einsatz unter dem Titel einer weiteren situationsbedingten Leistung (C 8) honoriert werden. Es ist zu empfehlen, die Ausrichtung entsprechender Anreiz-Pauschalen zeitlich zu befristen und periodisch zu überprüfen.

cab/cc

Quelle ZeSo 6/2000

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XVI

Wie ist die Sozialhilfe zu bemessen, wenn Eheleute nicht zusammen wohnen und das Getrenntleben nicht gerichtlich geregelt ist

Frau A ist verheiratet und lebt von ihrem Ehemann getrennt, ohne dass darüber eine gerichtliche Regelung besteht. Seit geraumer Zeit ist sie aufgrund einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Eine IV-Rente ist bereits beantragt worden. Frau A will sich weder scheiden noch trennen lassen, sondern hofft auf ein erneutes Zusammenwohnen. Herr A möchte zwar keinen gemeinsamen Haushalt mehr, er will aber auch keine Scheidung oder Trennung, da er sonst eine Verschlechterung des Zustands seiner Ehefrau befürchtet. Er verdient nur wenig und bezahlt seiner Frau immerhin noch den Mietzins. Frau A ersucht um Sozialhilfe. Die Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS hat diesen Problemkreis besprochen und ist dabei zu Folgendem gelangt:

Von der Sozialhilfe müssen nur nötige Kosten übernommen werden. Dies gilt auch bei nicht zusammen lebenden Ehepaaren. Solche Fälle regelt der letzte Absatz von Kapitel F.3.2 der SKOS-Richtlinien. Stets zu berücksichtigen sind gerichtlich geregelte Trennungen (vgl. Art. 117 und 118 sowie 137 und 176 ZGB). Auf das getrennte Wohnen von gerichtlich nicht getrennten Ehepaaren ist lediglich dann abzustellen, wenn für das Getrenntleben wichtige Gründe vorhanden sind. Dies kann bei beruflichen Umständen der Fall sein (z.B. auswärtiger Arbeitsort eines Ehepartners) oder wenn ein Zusammenleben sonst nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch dann ist aber dafür zu sorgen, dass die unterstützte Person die ihr gegen den nicht unterstützten Partner zustehenden Ansprüche geltend macht. Soweit keine angemessenen Beiträge vereinbart worden sind, darf eine gerichtliche Regelung des Unterhalts verlangt werden (vgl. Art. 176 ZGB). Die dazu erforderlichen Schritte hat die unterstützte Person innert dreissig Tagen einzuleiten. Liegt dagegen für das Getrenntleben kein wichtiger Grund vor, so brauchen die damit verbundenen Kosten nicht bzw. nur vorläufig berücksichtigt zu werden. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn ein Ehepaar nur teilweise nicht zusammen wohnt bzw. ein Ehepartner noch über eine zusätzliche Unterkunft verfügt.

Wird das Getrenntleben berücksichtigt, so ist von den tatsächlichen Verhältnissen und damit von zwei Haushalten auszugehen. Der von der Haushaltsgrösse abhängige Grundbedarf wird deshalb separat festgesetzt. Zudem sind, soweit angemessen, die vollen Mietkosten zu übernehmen und es erfolgt auch kein Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen. Lebt ein Ehepaar also aus wichtigen Gründen getrennt und bilden beide Ehepartner je einen eigenen Haushalt, so hat jeder von ihnen Anspruch auf den für eine Person ermittelten Grundbedarf und auf Deckung seiner (angemessenen) Mietkosten, allerdings unter Abzug seines Einkommens.

Beantragt nur ein Ehepartner Sozialhilfe, so ist selbstverständlich auch nur dieser zu unterstützen. Dann muss aber dafür gesorgt werden, dass die unterstützte Person einen angemessenen ehelichen Unterhaltsbeitrag erhält. Deshalb darf das Sozialhilfeorgan auch eine gerichtliche Regelung des Unterhalts verlangen, wenn es mit der vereinbarten Unterhaltslösung nicht einverstanden ist. Sofern beide Partner Sozialhilfe beziehen, ist die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags nicht erforderlich, da ein solcher bei der Zumessung der Sozialhilfe ohnehin nicht berücksichtigt würde.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XVI, Seite 2

Bestehen für das Getrenntleben keine wichtigen Gründe, so wird es lediglich provisorisch berücksichtigt und darf von der hilfeschuchenden Person verlangt werden, dass sie innert einer angemessenen, sich nach den konkreten Umständen richtenden Frist entweder den gemeinsamen Haushalt wieder aufnimmt oder ein gerichtliches Verfahren auf Scheidung, Trennung oder Eheschutz einleitet. Wenn sie dieser Auflage nicht nachkommt, dann ist nach wie vor von einer Unterstützungseinheit auszugehen. In solchen Fällen werden der gemeinsame Grundbedarf und ein angemessener Mietzins berücksichtigt. Davon müssen die gesamten Einkünfte beider Ehegatten abgezogen werden. Deshalb erübrigt sich hier auch die Festsetzung von Unterhaltsansprüchen. So wird zum Beispiel bei einem ohne wichtigen Grund getrennt lebenden Ehepaar mit zwei Haushalten wie folgt vorgegangen:

		Bedarf Ehefrau			Bedarf Ehemann
Getrenntleben berücksichtigt (provisorisch oder definitiv)					
nur Frau bezieht Sozialhilfe	Fr.	1110.--	Grundbedarf		
	Fr.	1000.--	Miete Ehefrau		
abzüglich	Fr.	500.--	Unterhaltsbeitrag		
	Fr.	1610.--	Anspruch		
nur Mann bezieht Sozialhilfe			Grundbedarf	Fr.	1100.--
			Miete Ehemann	Fr.	1200.--
abzüglich			Lohn Ehemann	Fr.	2000.--
			Anspruch	Fr.	310.--
beide beziehen Sozialhilfe	Fr.	1110.--	Grundbedarf	Fr.	1110.--
	Fr.	1000.--	Miete beide	Fr.	1200.--
abzüglich			Lohn Ehemann	Fr.	2000.--
	Fr.	2110.--	Anspruch	Fr.	310.--
Getrenntleben definitiv nicht berücksichtigt:					
Grundbedarf	Fr.	1700.--			
Miete (höhere Miete, soweit angemessen)	Fr.	1200.--			
abzüglich Lohn Ehemann	Fr.	2000.--			
Anspruch für Ehepaar	Fr.	900.--			
Anspruch für Ehefrau und Ehemann je	Fr.	450.--			

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XVI, Seite 3

Die Berechnung der Sozialhilfe erfolgt aufgrund eines Zwei-Personen-Haushalts und unter Berücksichtigung von lediglich einem Mietzins. Dabei muss man vom höheren Mietzins ausgehen, soweit dieser angemessen ist. Vom Bedarf abgezogen wird das von beiden Partnern erzielte Einkommen. Die daraus resultierende Sozialhilfe ist den Beteiligten je zur Hälfte auszurichten. Ersucht nur ein Ehepartner um Sozialhilfe, so verfällt die zweite Hälfte des Betrags.

Zusammenfassend kann folgendes Beispiel zur Erläuterung dienen: Die allein lebende Ehefrau hat kein Einkommen und zahlt für die Miete Fr. 1000.-- pro Monat. Der ebenfalls allein wohnende Ehemann verfügt über ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 2000.-- und leistet einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.--. Seine Miete beträgt Fr. 1200.-- pro Monat.

Vorliegend dürften Herr und Frau A aus wichtigen Gründen nicht mehr zusammen leben. Sollte dies zweifelhaft sein oder wäre ein (höherer) Unterhaltsbeitrag festzusetzen, so müsste eine gerichtliche Regelung verlangt werden. Für die Sozialhilfe von Frau A bedeutet dies, dass nun nur noch von einem Ein-Personen-Haushalt auszugehen ist. Der (sonst grundsätzlich zu berücksichtigende) Mietzins wird von Herrn A als ehelicher Unterhaltsbeitrag übernommen. Sofern auch Herr A unterstützt werden möchte, hätte er Anspruch auf den Grundbedarf für eine Person und die Mietkosten, allerdings unter Abzug seines Erwerbseinkommens. Die von ihm getragenen Wohnkosten von Frau A wären nicht zu seinem Bedarf zu zählen, weshalb Frau A dann auch die Miete von der Sozialhilfe erhalten müsste.

*Peter Stadler, Dr. iur.
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen*

Quelle ZeSo 5/2001

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XVII**Praxisbeispiel Aufteilung Grundbedarf I und II**

Herr und Frau A. sind seit kurzem verheiratet; ihre Tochter ist 3 Monate alt. Sowohl Herr wie Frau A. haben vorher bei den Eltern gewohnt und erst kurz vor der Geburt der Tochter geheiratet und eine eigene Wohnung bezogen. Frau A. hat ihre Stelle als Verkäuferin aufgegeben, als sie schwanger wurde. Herr A. ist im letzten Lehrjahr als Schreiner; der Lehrlingslohn reicht für den Unterhalt der Familie nicht aus. Sie haben Mühe, mit dem Geld zurecht zu kommen. Wie soll der Grundbedarf I und II aufgeteilt werden?

Grundsätzlich ist die Berechnung des Unterstützungsbudgets wenig geeignet, ein konkretes Haushaltsbudget zu erstellen. Immer wieder wird die Frage gestellt, wie die einzelnen Positionen im Warenkorb (vgl. Kap. B.2.1 der SKOS-Richtlinien) zu gewichten sind. Die SKOS hat sich bei der Zusammensetzung und Gewichtung des Warenkorbes auf die Schweizerische Verbrauchsstatistik abgestützt. Eine Aufteilung des Grundbedarfes nach dieser Gewichtung macht aber im Einzelfall wenig Sinn, da es sich dabei um statistische Durchschnittswerte handelt.

In der Praxis ist es sinnvoller, den Grundbedarf nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen* aufzuteilen und für den unterstützten Haushalt ein spezifisches Haushaltsbudget zu erstellen. So kann auf die individuelle Situation und die Lebensgewohnheiten Rücksicht genommen werden. Bei Familie A. könnte das Haushaltsbudget folgend aussehen:

	Nahrung/Getränke	Fr.	900.--
	Wasch-/Putzmittel etc.	Fr.	180.--
	Gemeinsame Freizeit	Fr.	60.--
	Telefon/Radio/Fernsehen	Fr.	100.--
	Elektrizität	Fr.	100.--
	Zeitungen/Zeitschriften	Fr.	20.--
Ehefrau	Kleider/Wäsche/Schuhe	Fr.	70.--
	Coiffeur/Freizeit/Rauchen	Fr.	100.--
	Transportkosten	Fr.	20.--
Ehemann	Kleider/Wäsche/Schuhe	Fr.	70.--
	Coiffeur/Freizeit/Rauchen	Fr.	100.--
	Transportkosten	Fr.	50.--
Kind	Kleider/Wäsche/Windeln	Fr.	120.--
Zwischentotal		Fr.	1'890.--
	Unvorhergesehenes	Fr.	75.--
GB I und II		Fr.	1'965.--

* Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen hat für die verschiedenen Haushaltstypen Beispiele erarbeitet. Bezug: www.asb-budget.ch oder Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen, Hashubelweg 7, 5014 Gretzenbach, Telefon/Fax: 062 849 42 45

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XVIII

Welche Vollmachten dürfen von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe verlangt werden?

Frau A ersucht um Sozialhilfe. Die Fürsorgebehörde ihrer Wohngemeinde macht eine Unterstützung davon abhängig, dass ihr Frau A eine Vollmacht ausstellt. Darin soll Frau A die Fürsorgebehörde ermächtigen, Auskünfte sowie detaillierte Berichte bei der IV und bei anderen Instituten und auch bei Drittpersonen einzuholen und alle sie betreffenden Unterlagen einzusehen.

Die in Kapitel A.5.2 der SKOS-Richtlinien und in den kantonalen Sozialhilfegesetzen vorgesehene Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der hilfeschuchenden Person erstreckt sich nur auf Umstände, welche für die Sozialhilfe erheblich sind. Zudem muss zunächst der Klient oder die Klientin selber gefragt werden, bevor man sich für weitere Auskünfte an Drittpersonen oder andere Stellen wendet. Insbesondere sind Privatpersonen (wie etwa Arbeitgeber oder Nachbarinnen) nur wenn unbedingt nötig und auch dann mit grösster Zurückhaltung zu befragen. Ist ein Einbezug von Dritten aber ausnahmsweise unabdingbar, so sollte die hilfeschuchende Person vorgängig davon in Kenntnis gesetzt werden. Nur auf diese Art und Weise kann ein faires Verfahren sichergestellt und das rechtliche Gehör gewahrt werden. Zu den von Dritten stammenden Angaben muss sich die hilfeschuchende Person umfassend äussern können.

Von hilfeschuchenden Personen bzw. über hilfeschuchende Personen dürfen direkt oder indirekt nur Angaben verlangt werden, die für die Bemessung oder Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe nötig sind. Dies entspricht auch den Grundsätzen des Datenschutzes, zumal es bei solchen Angaben um besonders schützenswerte Personendaten geht. Es wäre also nicht zulässig, von Klientinnen und Klienten Angaben oder Vollmachten über Gegenstände zu fordern, die mit der Unterstützung nichts zu tun haben. Solche Daten dürfen nicht beschafft werden. Schliesslich wäre es auch unter dem Gesichtspunkt des Amtsgeheimnisses und der Schweigepflicht nicht statthaft, unnötige Daten bzw. Angaben auf Vorrat zu sammeln. Auf diese Weise könnten nämlich Dritte Kenntnis von der Bedürftigkeit bzw. vom Sozialhilfebezug der betreffenden Person erhalten.

Anders verhält es sich dann, wenn die hilfeschuchende Person damit einverstanden ist bzw. selber darum ersucht, das man noch weitere, zwar nicht für die wirtschaftliche Hilfe nötige, aber für die persönliche Beratung und Betreuung sinnvolle Angaben einholt. Aber auch in solchen Fällen hat dies in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zu erfolgen.

Um Vollmachten von hilfeschuchenden Personen verlangen zu dürfen, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Ausserdem sind auch dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Mitwirkungsrechte sowie die persönliche Freiheit der Betroffenen zu achten. In der Regel ist die Ermächtigung sowohl auf bestimmte Drittpersonen oder andere Stellen (wie beispielsweise Ärztinnen, Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane) als auch auf einen klaren Gegenstand zu beschränken, z.B. auf das Geltendmachen von Sozialversicherungsansprüchen oder auf das Einholen von Arztzeugnissen. Etwas weiter darf eine Vollmacht dann gehen, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe besteht.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XVIII, Seite 2**Beurteilung:**

Von Frau A eine derart generelle Vollmacht zu verlangen, ist deshalb unzulässig. Die Vollmacht ist viel zu weit formuliert und beschränkt sich insbesondere nicht auf einen bestimmten Gegenstand. Ebensovienig richtet sie sich an konkrete Adressatinnen bzw. Adressaten. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde den Sachverhalt zusammen mit Frau A umfassend abzuklären. Sie darf nur dann weitere Personen oder Stellen beiziehen bzw. von Frau A darüber eine Vollmacht verlangen, wenn dies wirklich nötig ist. Auch eine solche Vollmacht wäre viel enger zu formulieren.

*Peter Stadler, Dr. iur., Präsident
der Kommission ZUG/Rechtsfragen*

Quelle ZeSo 7/2001

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIX

Wegzug aus der Gemeinde

Die seit mehreren Jahren von der Sozialhilfe unterstützte Bettina Glaser steht unmittelbar vor dem Umzug in die Nachbargemeinde. Das Sozialamt der neuen Wohngemeinde ist nicht erbaut, da die Miete über den ortsüblichen Ansätzen liegt.

Bettina Glaser (Name geändert) wohnt seit Jahren in der Gemeinde A. Sie ist allein erziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern. Sie wird von der Sozialhilfe unterstützt, die Kinderalimenten werden bevorschusst. Die Tochter Ursula besucht die erste Klasse und hat schulische Schwierigkeiten, so dass sie im Herbst in einer Kleinklasse der Nachbargemeinde B. eingeschult werden muss.

Auf diesen Zeitpunkt hat Bettina Glaser den Umzug in die Nachbargemeinde geplant. Sie erhofft sich durch den Umzug auf dem Arbeitsmarkt eher eine Stelle zu finden und bessere Möglichkeiten der Fremdbetreuung ihrer Kinder zu bekommen. Sie hat eine 4-Zimmerwohnung für 1'670 Franken inkl. Nebenkosten gefunden und bereits einen Vertrag unterschrieben, ohne in der neuen Gemeinde abzuklären, ob der künftige Mietzins akzeptiert wird. Der Umzug steht kurz bevor, die bisherige Wohnung ist gekündigt und bereits wieder vermietet. Die Gemeinde A. informiert die Gemeinde B. über den Umzug und erklärt sich bereit, die erste Monatsmiete, den Lebensunterhalt für den ersten Monat und die Umzugskosten zu übernehmen (Kapitel C.8). Das Sozialamt der Gemeinde B. ist, trotz den Leistungen der Gemeinde A., über die Situation nicht erbaut und kündigt an, die Mietzinskosten würde nicht übernommen werden und es werde auch keine Kostengutsprache geleistet. Nach Meinung des Sozialamtes B. seien die Wohnkosten überhöht und entsprächen nicht den ortsüblichen Mietzinsen. Da davon auszugehen ist, dass sie allein erziehende Mutter noch über längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, fordert das Sozialamt von B. Bettina Glaser auf, sich um eine günstigere Wohnung zu bemühen.

Beurteilung:

Bettina Glaser kann mit ihren Kindern nicht mehr länger in der alten Wohnung bleiben. Ganz abgesehen von der geltenden Niederlassungsfreiheit sprechen für den Umzug in die Gemeinde B. mehrere Gründe, von denen sie für sich und die Kinder eine mittelfristige Verbesserung ihrer Situation erhofft.

Den Missmut bei Sozialamt B. hat die Tatsache ausgelöst, dass der Sozialdienst von den Umzugsplänen erst zu einem Zeitpunkt erfahren hat, als diese nicht mehr rückgängig zu machen waren. Allerdings hätte das Sozialamt von B. auf den Umzugstermin hin auch keine geeignete Wohnung anbieten können.

Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Situation der Klientin oder des Klienten zu prüfen und ihr allenfalls bei der Suche nach günstigerem Wohnräumen behilflich zu sein. Dies gilt auch bei einem bevorstehenden oder bereits erfolgten Zuzug aus einer anderen Gemeinde. Im Interesse aller Beteiligten ist eine frühzeitige Information und Klärung zwischen den Sozialämtern erwünscht.

Mietkautionen sollen möglichst vermieden werden. Für die Gemeinde A. besteht die Möglichkeit, an Stelle einer Mietzinskaution eine Garantie in der Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Kaution zu übernehmen.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XIX, Seite 2

Schlussfolgerungen:

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde hat das bisherige Sozialhilfeorgan die in Kapitel C.8 genannten Leistungen – Lebensunterhalt für einen Monat, Umzugskosten, erste Monatsmiete am neuen Wohnort, sofort erforderlichen Einrichtungsgegenstände, ausnahmsweise zu übernehmende, vor dem Umzug fällige Mietkautionen – zu erbringen. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstige Lösung zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde.

ER/cab

Quelle ZeSo 8/2001

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XX

Mehrkosten für Diät und Vorsorgeuntersuchung

Beim Sozialdienst der Gemeinde A. meldet sich ein Klient, der unter einer schweren Hauterkrankung und Allergien leidet. Er gibt an, für seine strenge Diät und die Bekleidung erhebliche Mehrauslagen zu haben. Sind solche gesundheitsbedingten Auslagen ganz oder teilweise im Grundbedarf I enthalten oder gelten sie als situationsbedingte Leistungen?

Martin Zimmermann (Name geändert) meldet sich neu beim Sozialdienst der Gemeinde A. Er leidet an einer schweren Hauterkrankung und ist auf verschiedene Nahrungsmittel und Materialien allergisch und deshalb zurzeit nicht arbeitsfähig. Bei der Erstellung des Budgets macht er geltend, dass er wegen seiner Krankheit hohe Mehrauslagen hat, die nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind. So muss er eine ganz bestimmte und strikte Diät einhalten (histaminfreie Nahrungsmittel). Weiter benötigt Martin Zimmermann spezielle Schuhe und Kleider, die keine Allergie auslösenden Materialien enthalten oder mit solchen behandelt wurden.

Der Sozialdienst und die Behörde der Gemeinde A. fragen sich, ob diese Mehrkosten ganz oder nur teilweise als situationsbedingte Kosten zusätzlich ins Budget aufzunehmen sind und welcher Betrag als angemessen gelten könnte. Dem Sozialdienst fehlen einschlägige Erfahrungen.

Beurteilung:

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) I und II sind selbst gekaufte, nicht vom Arzt verordnete Medikamente enthalten. In jedem Haushalt fallen in beschränktem Rahmen Kosten für nicht rezeptpflichtige Medikamente wie Hustensirup, Spezialtees, Medikamente bei leichten Erkältungskrankheiten und Schmerzen usw. an. Deshalb ist es auch für eine unterstützte Person bzw. einen unterstützten Haushalt zumutbar, diese Kosten aus dem GBL I und II zu decken. Zusätzlich als situationsbedingte Leistungen zu vergüten sind hingegen in jedem Fall Selbstbehalte und Franchisen, die nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind.

Bei Martin Zimmermann liegt der Fall etwas anders: Seine Diät und die Spezialbekleidung wurden ihm auf Grund seiner Erkrankung durch die Ärztin verordnet und sind unbestritten notwendig. Die Mehrkosten werden jedoch nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt. Die einschlägigen Bestimmungen in den SKOS-Richtlinien sind in Kapitel C.2 zu finden: Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, die über die medizinische Grundversorgung hinaus gehen, aber im Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind, muss die Sozialhilfe übernehmen. In vielen Fällen kann sich der Sozialdienst bzw. die Behörde auf die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen stützen. Diese ist im Internet unter www.admin.ch/d/sr/c831 zu finden. Sind keine einschlägigen Empfehlungen ausfindig zu machen, wie z.B. bei der Spezialbekleidung, muss im Einzelfall geprüft werden, welche Anschaffungen angezeigt und nicht aufschiebbar sind. Wie im Kapitel C.1 ausgeführt ist zu empfehlen, sich im Zweifelsfall auf die Anträge von Fachpersonen bzw. Fachstellen abzustützen. Sind die krankheits- oder behinderungsbedingten Mehrkosten erheblich und fallen in regelmässigen Abständen an, kann auch eine Pauschale ins monatliche Unterstützungsbudget eingesetzt werden. Diese Pauschale kann periodisch, z.B. halbjährlich, mit den effektiv angefallenen Kosten abgeglichen werden.

Anhang zu Kapitel 5

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Anhang 5/XX, Seite 2

Nicht durch das KVG abgedeckt sind in der Regel ebenfalls die Kosten für Zahnbehandlungen. Notwendige, der Zahnerhaltung dienende Behandlungen sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Bei grösseren Zahnsanierungen kann der Sozialdienst oder die Behörde jedoch einen Kostenvoranschlag verlangen oder Auflagen machen, z.B. die unterstützte Person an eine kostengünstige Klinik bzw. einen Zahnarzt verweisen.

Soll die Sozialhilfe für eine grössere Zahnsanierung aufkommen, wenn die unterstützte Person gute Aussichten hat, in absehbarer Zeit wieder finanziell selbständig zu werden? Solche Fragestellungen können wohl nur im Einzelfall entschieden werden. Unter Umständen heisst die Antwort: „ja“, wenn damit verhindert werden kann, dass die Person kurze Zeit nach der Einstellung der Unterstützung wegen Zahnarztkosten wieder in Bedrängnis gerät. In einem solchen Fall könnte es aber auch sinnvoll sein, für eine vollständige und nötige Zahnsanierung ein Gesuch für eine Drittfinanzierung zu stellen (z.B. an eine Stiftung).

Zusammenfassung:

Als situationsbedingte Leistungen gelten Selbstbehalte und Franchisen in der Krankenversicherung; sie sind demzufolge zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt I und II zu vergüten. Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, die nicht unter das KVG fallen, wie Mehrkosten für Diätahrung oder alternative Heilbehandlungen und der Zahnerhaltung dienende Zahnarztkosten, gelten ebenfalls als situationsbedingte Leistungen. Bestehen Zweifel über die Höhe oder die Angemessenheit der anzurechnenden Kosten, empfiehlt es sich, Fachpersonen oder -stellen beizuziehen.

cab/ER

Quelle ZeSo 9/2001